

dinario et universali magisterio tanquam divinitus tradita credenda proponuntur. Es heißt 1. *propositio*, nicht im Sinne einer einfachen officiellen Vorlegung oder eines Vortrags, sondern im Sinne der auctoritativen Verkündung eines bereits in der Offenbarung selbst von Gott gegebenen Gesetzes, und im Sinne der Vorschrift, den Inhalt der *propositio* zu glauben, so daß die Promulgation auch an sich eine gebieterische Forderung, die betreffende Wahrheit zu glauben, enthält. Dieß ist angedeutet in *credendum proponit* (was parallel ist mit *doctrinam ab universa ecclesia tenendam definit* in der *Const. de eol. c. 4*), und hierin ist deutlich ausgesprochen, daß das *solemnis judicium* als die eine Form der *propositio* bezeichnet, und daß dem *magisterium ordinarium* die nämliche Bedeutung, wie jenem, beigelegt wird. (Der in manchen Gegenden Deutschlands gebräuchliche Ausdruck: „Ich glaube alles, was die katholische Kirche zu glauben vorstellt“, entspricht nicht ganz der Energie des lateinischen Ausdrucks, weil das „zu glauben“ nicht, wie das „*credendum*“, die durch die Vorlage bezielte und bewirkte Nothwendigkeit des Glaubens ausdrückt. Entsprechender ist daher die in anderen Gegenden gebräuchliche Formel: „Ich glaube ganz, was die katholische Kirche zu glauben vorschreibt oder befiehlt.“) Es heißt 2. *propositio ecclesiae* = *facta ab ecclesia*, nicht als wenn sie von dem Gesamtkörper der Kirche ausgehe, da sie vielmehr an den Gesamtkörper in seiner Eigenschaft als Glaubenskörper gerichtet ist (*proponit* oder *definit doctrinam ab universa ecclesia tenendam* oder *credendam*), sondern weil unter der *ecclesia proponens* die lehrende Kirche oder der apostolische Lehrkörper verstanden wird, dem allein die auctoritative Promulgation des Wortes Gottes zusteht, und dessen Glieder als die Häupter und Hirten der Kirche den Glauben der Gemeinde zu leiten haben.

Was dann die Art und Weise, wie die *propositio ecclesiae* stattfindet, und die Form, in welcher das Glaubensgesetz promulgirt und zur actuellen Bedeutung gebracht wird, betrifft, so gestaltet sich dieselbe naturgemäß, wie folgt. 1. Weil einerseits das durch die Organe des apostolischen Lehrkörpers mitzutheilende Wort Gottes als etwas durchaus Bestimmtes und Festes in die Kirche eintritt und wesentlich einen gehorhamen Glauben fordert, und weil die Mittheilung desselben nothwendig auf die Erzeugung eines solchen Glaubens abzielt, so vollzieht sich ordentlicher Weise die Promulgation des Glaubensgesetzes *ipso facto* durch die ordentliche und allgemeine Ausübung des Predigtamtes („*ordinarium et universale ecclesiae* [docentis] *magisterium*“, *Cono. Vat. oben*), oder, was dasselbe ist, durch die lebendige Lehrtradition. Wo demnach thatsächlich eine Lehre vom ganzen Lehrkörper als Wort Gottes gelehrt wird, da ist auch die Pflicht, dieselbe zu glauben, allgemein promulgirt. So er-

scheint das Glaubensgesetz zunächst in der Form einer Art von Gewohnheitsgesetz. 2. Erst aus Anlaß hartnäckiger Widersprüche oder auch in Folge zeitweiliger und partieller Verbunkelung der Glaubenslehre wird es nothwendig, durch formelle Acte der Lehrgewalt, durch feierliche Urtheile (*judicia solennia*, *Vat. oben*) das Glaubensgesetz ausdrücklich zu formuliren, dasselbe als maßgebende Regel des allgemeinen Glaubens einzuschärfen und so ihm den Charakter eines Statutar-, resp. eines geschriebenen Gesetzes zu geben. Allerdings sind die auctoritativen Bestimmungen der kirchlichen Lehrgewalt insofern keine eigentlichen Gesetze, als sie nur ein von Gott gegebenes und in der Uebersieferung der Kirche bezeugtes Gesetz declariren; ja meistens auch insofern, als sie ein bereits geltendes Gesetz nur nachdrücklicher einschärfen. Dieselben kommen aber darin mit dem Gesetze, resp. der souveränen Promulgation eines Gesetzes, überein, daß sie, wie sie von souveräner Auctorität ausgehen, so auch allgemein in der Weise eines Gesetzes verbinden und, falls das Vorhandensein des Gesetzes bisher nicht allgemein anerkannt war, das Gesetz selbst in volle Kraft setzen. Da diese zweite Form der *propositio ecclesiae* und des Glaubensgesetzes bestimmter und greifbarer ist, als die erste, und so dieser nicht bloß zu Hilfe kommt, sondern auch nach Umständen sie erst herbeiführt oder doch ihren Bestand sichert, so hat sie einen relativen Vorzug vor dieser. An sich aber sind beide Formen der Glaubensregel ebenso gleichberechtigt und gleichwerthig, wie die beiden Formen der apostolischen Glaubensquelle, und stehen auch in einem ähnlichen Wechselverhältniß zu einander, wie diese.

Die regulative Kraft der *propositio ecclesiae*, welche einerseits die gehorhame Annahme der vorgelegten Lehre von Allen fordert, und andererseits die unfehlbare Gewißheit derselben Allen gewährleistet, erstreckt sich zwar zunächst auf den Gehorham und die Gewißheit des göttlichen Glaubens selbst, wie auch der formelle Inhalt der göttlichen Offenbarung der nächste Gegenstand der Vorlage, und die Einheit des Glaubens der nächste Zweck der kirchlichen Lehrgewalt ist. Wie jedoch die Lehrthätigkeit des Apostolates, um die Zwecke der Offenbarung vollständig zu realisiren, über die Substanz des Glaubens hinausgreifen muß, so tritt sie unter Umständen auch nach dieser Seite als allgemein bindende und zugleich unfehlbar leitende Vorstellung der betreffenden Wahrheiten auf. Weil sie aber hier nicht mehr den göttlichen Glauben, sondern nur die zweifellose Annahme der betreffenden Wahrheiten verlangt und verbürgt (*tenendum* im weitern Sinne, nicht *credendum* *definit*, *C. Vat. De eol. c. 4*), so erscheint sie hier als Regel der theologischen Erkenntniß (resp. Ueberzeugung) überhaupt, oder speciell als Regel des theologischen oder religiösen Denkens. Demnach gibt es in der Kirche im Anschluß an das eigentliche Glaubensgesetz noch ein Gesetz, resp. eine gesetz-